

Vereinbarung über die interkommunale Zusammenarbeit bei dem Vertrieb des Deutschlandtickets

zwischen

der Stadt Schweinfurt,
dem Landkreis Bad Kissingen,
dem Landkreis Haßberge,
dem Landkreis Kitzingen,
dem Landkreis Main-Spessart,
dem Landkreis Rhön-Grabfeld,
dem Landkreis Schweinfurt,

und

dem Kommunalunternehmen des Landkreises Würzburg
gemeinsam bezeichnet als "die Aufgabenträger"

Präambel

Die Städte Schweinfurt und Würzburg, die Landkreise Bad Kissingen, Haßberge, Kitzingen, Main-Spessart, Rhön-Grabfeld und Schweinfurt sowie das Kommunalunternehmen des Landkreises Würzburg haben zum 1. Januar 2018 die Nahverkehr Mainfranken GmbH (NVM) gegründet. Alle Gesellschafter sind gleichermaßen zu 11,11 Prozent an der Gesellschaft beteiligt. Ziel ist die Erweiterung des bestehenden Verkehrsverbundes Verbundraum Mainfranken um die Region Main-Rhön. Auch wenn die Verbundraumerweiterung bislang noch nicht umgesetzt ist, wirken die beteiligten Aufgabenträger bereits jetzt bei übergreifenden Fragen eng zusammen. Dies betrifft auch die Umsetzung des Deutschlandtickets einschließlich dessen Vertrieb.

Die Aufgabenträger des Verbundraums Mainfranken einschließlich der Aufgabenträger der vorgesehenen Verbundraumerweiterung um die Region Main-Rhön beabsichtigen eine abgestimmte und einheitliche Umsetzung des Deutschlandtickets zum 1. Mai 2023. Dies umfasst u. a. auch die Gewährleistung eines flächendeckenden Vertriebs nach Maßgabe der bundesweit abgestimmten Tarifbestimmungen zum Deutschlandticket. Hierzu bedienen sich die Aufgabenträger (mit Ausnahme der Städte Schweinfurt und Würzburg) übergangsweise im Hinblick auf den Vertrieb von Papiertickets zunächst den Ressourcen des Kommunalunternehmens des Landkreises Würzburg (KU). Das Kommunalunternehmen des Landkreises Würzburg (KU) – eine Anstalt des öffentlichen Rechts – wurde vom Landkreis Würzburg gegründet. Das KU nimmt für den Landkreis zahlreiche Aufgaben wahr. Die ihm hoheitlichen übertragenen Aufgaben im Bereich des Öffentlichen Personennahverkehrs erfüllt das KU über die Marke APG.

Für den Vertrieb des digitalen Deutschlandtickets über Chipkarten greifen die Aufgabenträger auf die Ressourcen der Stadtwerke Schweinfurt (STWSW) zurück; die STWSW sind ein kommunales Unternehmen der Stadt Schweinfurt.

Auf Grundlage einer interkommunalen Zusammenarbeit der beteiligten Aufgabenträger sollen das KU und die Stadt Schweinfurt unter Einbeziehung der STWSW die im Rahmen dieser Vereinbarung näher bestimmten Aufgaben im Bereich des Vertriebs des Deutschlandtickets insbesondere für den Ausbildungsverkehr auch für die anderen beteiligten Aufgabenträger wahrnehmen. Die dem KU und der Stadt Schweinfurt entstehenden Kosten sind hierbei sachgerecht entsprechend der Inanspruchnahme von den Aufgabenträgern mitzutragen.

In der ersten Phase soll übergangsweise bis voraussichtlich zum 31. August 2023 der Vertrieb des Deutschlandtickets in Papierform vom KU übernommen werden. Anschließend, möglichst zum 1. September 2023, wird der Vertrieb digital über Chipkarten von der Stadt Schweinfurt unter Einbeziehung ihres kommunalen Unternehmens STWSW wahrgenommen.

Die einheitliche Gewährleistung des Vertriebs über die Aufgabenträger durch das KU und die Stadt Schweinfurt ist insbesondere deshalb notwendig, um den örtlichen Verkehrsunternehmen eine entsprechende Liquidität bis zur abgeschlossenen Einnahmeaufteilung zu sichern. Das bundesweite Einnahmeaufteilungsverfahren soll im Laufe des Jahres 2023 abgestimmt werden.

Es ist über diese Vereinbarung hinaus angedacht, im Interesse eines effizienten, verbundweiten Vertriebssystems einen einheitlichen Vertrieb des Deutschlandtickets für weitere Fahrgastgruppen über die NVM zu gewährleisten (mit Ausnahme der Fahrkarten für im Rahmen der Schulwegkostenfreiheit kostenlos zu befördernde Schüler:innen).

Zur Regelung der vorstehenden Aspekte schließen die Aufgabenträger diese Vereinbarung.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gegenstand der Zusammenarbeit

§ 2 Rolle des KU und Umsetzung der Zusammenarbeit in der ersten Phase

§ 3 Rolle der Stadt Schweinfurt und Umsetzung der Zusammenarbeit in der zweiten Phase

§ 4 Finanzierung des Vertriebs

§ 5 Umsetzung im Verhältnis zu den Verkehrsunternehmen

§ 6 Laufzeit und Kündigungsmöglichkeit

§ 7 Schlussbestimmungen

§ 8 Anlage

§ 1 Gegenstand der Zusammenarbeit

- (1) Mit dieser Vereinbarung regeln die Aufgabenträger ihre Zusammenarbeit im Hinblick auf die einheitliche Umsetzung des Vertriebs des Deutschlandtickets für das Verbundgebiet des NVM (Verbundraum Mainfranken (Region 2)) einschließlich der Region Main-Rhön (Region 3); im Folgenden kurz: erweitertes Verbundgebiet) sowie die Kostentragung hierfür. Durch die Vereinbarung soll der Vertrieb des Deutschlandtickets innerhalb des erweiterten Verbundgebietes (insbesondere die Umstellung der Schulwegkostenträgerkarten auf Deutschlandtickets) sichergestellt werden. Die Vereinbarung dient ausschließlich öffentlichen Interessen.
- (2) Die Aufgabenträger verstehen es als ihre gemeinsame Aufgabe, die Einführung des Deutschlandtickets im erweiterten Verbundgebiet umfassend zu gewährleisten. Dies umfasst unter anderem auch den einheitlichen Vertrieb insbesondere im Hinblick auf Schulwegkostenträgerkarten, die von den jeweils zuständigen Schulaufwandsträgern an die im Rahmen der Schulwegkostenfreiheit kostenlos zu befördernden Schüler:innen – in der ersten Phase in Papierform – ausgereicht werden. Um flächendeckend eine zeitnahe und tragfähige Einführung des Deutschlandtickets auch für Schüler:innen umzusetzen und hierbei im Sinne einer nachhaltigen Schülerbeförderung zugleich die Liquidität aller beteiligten Verkehrsunternehmen zu erhalten, soll ein einheitliches Vertriebssystem für das Deutschlandticket mit einer sachgerechten Erlöszuscheidung auf die Verkehrsunternehmen aufgebaut werden. In einer ersten Phase voraussichtlich bis zum 31. August soll hierbei übergangsweise noch ein Vertrieb des Deutschlandtickets in Papierform erfolgen. In der zweiten Phase möglichst zum 1. September 2023, ggf. aber auch erst zu einem späteren Zeitpunkt, soll der Vertrieb, entsprechend wie in den bundesweit abgestimmten Tarifbestimmungen zum Deutschlandticket festgelegt, digitalisiert werden (über Chipkarten). Die hierfür entstehenden Kosten übernehmen die Aufgabenträger nach Maßgabe dieser Vereinbarung.
- (3) Die Aufgabenträger haben sich darauf verständigt, dass das KU den Vertrieb des Deutschlandtickets für den Ausbildungsverkehr in Papierform in der ersten Phase einheitlich im gesamten erweiterten Verbundgebiet (mit Ausnahme der Gebiete der Städte Schweinfurt und Würzburg, die jedoch die Einheitlichkeit und Kompatibilität für das Gesamtsystem ihrerseits sicherstellen) vornimmt. Die Einzelheiten regelt § 2.
- (4) Die Aufgabenträger haben sich darauf verständigt, dass die Stadt Schweinfurt den Vertrieb des Deutschlandtickets in digitaler Form in der zweiten Phase über ihr kommunales Unternehmen STWSW einheitlich für das gesamte erweiterte Verbundgebiet (mit Ausnahme der Gebiete der Stadt Würzburg und des Landkreises Rhön-Grabfeld) gewährleistet. Die Stadt Schweinfurt stellt dies über ihre alleinige Gesellschafterstellung bei den STWSW sicher.

- (5) Um das von den Aufgabenträgern vereinbarte und zur Umsetzung erforderliche abgestimmte Vorgehen zu erreichen, ist eine gemeinsame Lenkungsrunde eingerichtet. In der Lenkungsrunde informieren sich die Aufgabenträger gegenseitig und stimmen sich ab.
- (6) Im Übrigen bedienen sich die Aufgabenträger bei Bedarf zur Koordination der Zusammenarbeit nach Maßgabe dieser Vereinbarung der NVM.

§ 2 Rolle des KU und Umsetzung der Zusammenarbeit in der ersten Phase

- (1) Das KU übernimmt den Vertrieb des Deutschlandtickets in Papierform in der ersten Phase nach Maßgabe dieser Vereinbarung. Das beinhaltet:
 1. Aufbau und Betrieb des Vertriebssystems (www.dticketshop.de);
 2. Ausstellung der Schülerfahrkarten (inkl. Dokumentation über die ausgestellten Fahrkarten und Stornierungen);
 3. Ausstellung der Tickets für Selbstzahler (inkl. First-Level-Support, Forderungsmanagement und Übernahme Ausfallrisiko);
 4. Aufschlüsselung der Einnahmen des Deutschlandtickets im Bereich der Selbstzahler entsprechend der Vorgaben der Clearingstelle zum Deutschlandticket.
- (2) Die Deutschlandtickets in Papierform für im Rahmen der Schulwegkostenfreiheit kostenlos zu befördernde Schüler:innen können in der ersten Phase im gesamten erweiterten Verbundgebiet einheitlich beim KU bezogen werden. Folgende Eckpunkte werden hierfür zwischen den Aufgabenträgern vereinbart:
 1. Die Aufgabenträger übermitteln dem KU jeweils für ihr Gebiet die vollständigen Daten über die im Rahmen der Schulwegkostenfreiheit kostenlos zu befördernden Schüler:innen (Empfänger:innen der Tickets, Schulaufwandsträger und befördernde Unternehmen). Hierfür nutzen die Aufgabenträger eine, in Zusammenarbeit mit dem KU erstellte, Vorlage in Form einer Excel-Datei. Die Aufgabenträger können vereinbaren, sich zur Übermittlung der Daten der NVM zu bedienen.
 2. Das KU erstellt die Papiertickets als PDF und versendet entsprechend den Informationen durch die jeweiligen Schulaufwandsträger Download-Links an das jeweilige Landratsamt bzw. die jeweilige Stadt, den Schulaufwandsträger oder die Schule, die ihrerseits die Ausgabe der Tickets organisieren.
 3. Das KU stellt die Tickets für die Monate Mai, Juni und Juli zusammen aus. Kündigungen bzw. ergänzende Bestellungen zu einem späteren Zeitpunkt sind möglich. Die im Rahmen der Schulwegkostenfreiheit kostenlos zu befördernden Schüler:innen werden informiert, dass im Fall der Kündigung

(z. B. bei Umzug) die ausgegebenen Tickets digital storniert werden und entsprechend bei einer Kontrolle ein erhöhtes Beförderungsentgelt von 60 Euro erhoben werden kann.

- (3) Die Aufgabenträger vereinbaren, dass das KU darüber hinaus berechtigt ist, Deutschlandtickets in Papierform an Selbstzahler:innen, insbesondere auch an Schüler:innen der gymnasialen Oberstufen, zu vertreiben.
- (4) Die Aufgabenträger vereinbaren, dass das KU Deutschlandtickets in Papierform zudem an Arbeitnehmer:innen (Jobtickets) zu den entsprechend rabattierten Konditionen vertreiben darf. Die Betreuung der Arbeitgeber:innen soll hierbei durch die NVM erfolgen, sofern nichts anderes vereinbart wird. Die Betreuung umfasst die verbundübergreifende Organisation des Firmenkundenprozesses und die Einrichtung einer zentralen Anlaufstelle für die Unternehmen.
- (5) Die Abrechnung der Deutschlandtickets gemäß Absatz 2 erfolgt wie folgt:
 1. Das KU stellt den Aufgabenträgern die ausgestellten Tickets für die Schulaufwandsträger in seinem Gebiet in Rechnung. Dabei weist das KU die Stückzahlen je Aufgabenträger und je Schulaufwandsträger aus.
 2. Das KU scheidet den Aufgabenträgern die Erlöse aus den für sein Gebiet ausgestellten Deutschlandtickets zu. Das KU weist dabei die Stückzahlen und Beträge pro Aufgabenträger aus. Es soll eine Verrechnung mit dem Rechnungsbetrag nach Nr. 1 vorgenommen werden.
 3. Die Aufgabenträger zahlen die den Verkehrsunternehmen zugeordneten Erlöse an die Verkehrsunternehmen gemäß dem in der **Anlage** festgelegten Verfahren aus und stellen dadurch sowie durch Abschlagszahlungen und Ausgleichsleistungen die Liquidität der Verkehrsunternehmen sicher.
 4. Die Aufgabenträger berechnen den Schulaufwandsträgern die Tickets entsprechend den bestellten Stückzahlen weiter.
- (6) Für die Abrechnung der Deutschlandtickets gemäß den Absätzen 3 und 4 gilt Folgendes:
 1. Die Erlöse werden den Aufgabenträgern nach Wohnort (PLZ) bzw. bei den Jobtickets nach Standort des jeweiligen Arbeitgebers/der jeweiligen Arbeitgeberin zugeschrieben.
 2. Die Beantragung der entsprechenden Ausgleichsleistungen auf Grundlage der jeweils geltenden Richtlinien zum Deutschlandticket erfolgt durch den jeweiligen Aufgabenträger, sofern nichts anderes vereinbart ist.
 3. Die Erlöszuscheidung an die Verkehrsunternehmen obliegt den Aufgabenträgern jeweils für ihr Gebiet, solange keine in Verkehrsgemeinschaften, verbundweit oder deutschlandweit gültige Erlöszuscheidungsregelung ver-

bindlich vereinbart ist, die diese Ticketverkäufe umfasst. In diesem Fall erfolgt die Zuschreibung an den jeweiligen Einnahmenpool nach Maßgabe der Regelungen der jeweiligen Erlöszuschreibungsregelung. Es gilt das gemäß in der **Anlage** festgelegte Verfahren.

- (7) Das KU unterrichtet die weiteren Aufgabenträger über die durchgeführten Leistungen in regelmäßigen Abständen u. a. im Rahmen der eingerichteten Lenkungsrunde (vgl. § 1 Abs. 5).

§ 3 Rolle der Stadt Schweinfurt und Umsetzung der Zusammenarbeit in der zweiten Phase

- (1) Zur Umsetzung der Aufgaben im Zusammenhang mit dem Vertrieb des Deutschlandtickets im Sinne von § 1 setzt die Stadt Schweinfurt die STWSW als ihr „Inhouse-Unternehmen“ voraussichtlich ab dem 1. September 2023 nach Maßgabe der nachfolgenden, zwischen den Aufgabenträgern abgestimmten Regelungen für den Vertrieb des Deutschlandtickets als digitales Ticket in Form von Chipkarten ein. Die Voraussetzungen für die „Inhouse-Betrauung“ liegen vor. Die Stadt Schweinfurt gewährleistet über ihre Gesellschafterinnenstellung, dass die STWSW die nachfolgend vereinbarten Regelungen einhält.
- (2) Die Deutschlandtickets in digitaler Form (Chipkarten) für im Rahmen der Schulwegkostenfreiheit kostenlos zu befördernde Schüler:innen können in der zweiten Phase im gesamten erweiterten Verbundgebiet einheitlich bei den STWSW bezogen werden. Folgende Eckpunkte sind hierfür zwischen den Aufgabenträgern vereinbart:
 1. Die Aufgabenträger übermitteln den STWSW jeweils für ihr Gebiet die vollständigen Daten über die Auszubildenden (Empfänger:innen der Tickets, Schulaufwandsträger und befördernde Unternehmen). Hierfür nutzen die Aufgabenträger eine, in Zusammenarbeit mit den STWSW erstellte, Vorlage in Form einer Excel-Datei. Die Aufgabenträger können vereinbaren, sich zur Übermittlung der Daten der NVM zu bedienen.
 2. Die STWSW erstellen die digitalen Tickets (Chipkarten) und versenden diese entsprechend den Informationen durch die jeweiligen Schulaufwandsträger an das jeweilige Landratsamt bzw. die jeweilige Stadt, den Schulaufwandsträger oder die Schule, die ihrerseits die Ausgabe der Tickets organisieren.
 3. Die STWSW stellen die Tickets für die Monate September 2023 bis Juli 2024 aus. Kündigungen bzw. ergänzende Bestellungen zu einem späteren Zeitpunkt sind möglich. Die Schüler:innen werden informiert, dass im Fall

der Kündigung (z. B. bei Umzug) die ausgegebenen Tickets digital storniert werden und entsprechend bei einer Kontrolle ein erhöhtes Beförderungsentgelt von 60 Euro erhoben werden kann.

- (3) Die Abrechnung der Deutschlandtickets gemäß Absatz 2 erfolgt wie folgt:
1. Die STWSW stellen den Aufgabenträgern die ausgestellten Tickets stellvertretend für die Schulaufwandsträger in seinem Gebiet in Rechnung. Dabei weisen die STWSW die Stückzahlen je Aufgabenträger und je Schulaufwandsträger aus.
 2. Die STWSW scheiden den Aufgabenträgern die Erlöse aus den für sein Gebiet ausgestellten Deutschlandtickets zu. Die STWSW weisen dabei die Stückzahlen und Beträge pro Aufgabenträger und je Schulaufwandsträger aus. Es soll eine Verrechnung mit dem Rechnungsbetrag nach Nr. 1 vorgenommen werden.
 3. Die Aufgabenträger zahlen die den Verkehrsunternehmen zugeordneten Erlöse an die Verkehrsunternehmen gemäß dem in der **Anlage** festgelegten Verfahren aus und stellen dadurch sowie durch Abschlagszahlungen und Ausgleichsleistungen die Liquidität der Verkehrsunternehmen sicher.
 4. Die Aufgabenträger berechnen den Schulaufwandsträgern die Tickets entsprechend den bestellten Stückzahlen weiter.
- (4) Der Vertrieb von Deutschlandtickets soll zum 1. September 2023 digital über Chipkarten stattfinden. Sollte der Vertrieb von Chipkarten ab dem 1. September 2023 aus organisatorischen oder technischen Gründen nicht möglich sein, werden so lange Papiertickets durch das KU gemäß § 2 ausgegeben, bis der Vertrieb von Chipkarten möglich ist.
- (5) Die Stadt Schweinfurt unterrichtet die weiteren Aufgabenträger über die durchgeführten Leistungen in regelmäßigen Abständen u.a. im Rahmen der eingerichteten Lenkungsrunde (vgl. § 1 Abs. 5).

§ 4 Finanzierung des Vertriebs

- (1) Die beim KU und bei der Stadt Schweinfurt im Zusammenhang mit dem Vertrieb entstehenden Kosten werden anteilig von den Aufgabenträgern gemäß den folgenden Grundsätzen getragen.
- (2) Das KU und die Stadt Schweinfurt erhalten jeweils einen pauschalierten Ausgleich für die ihnen im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit entstehenden Aufwände. Dieser wird pauschaliert berechnet als Betrag in Höhe von 5

Prozent der Bruttoerlöse der verkauften Deutschlandtickets im Gebiet der jeweiligen Aufgabenträger. Es werden darüber hinaus keine Provisionen für den Vertrieb gezahlt.

- (3) Die Aufteilung der Stückzahlen wird im Verhältnis der Anzahl der den jeweiligen Gebieten der Aufgabenträger im Rahmen der Erlöszuscheidung zugeordneten Deutschlandtickets auf die einzelnen Aufgabenträger vorgenommen.
- (4) Die Aufgabenträger vereinbaren, dass der pauschalierte Ausgleich nach Absatz 2 von jedem Aufgabenträger jeweils zum 20.1., 20.4., 20.7. und 20.10. für das davor liegende Quartal geleistet wird. Die Stadt Schweinfurt stellt hierfür bis zum 10. des jeweiligen Monats die Angaben zum pauschalierten Ausgleich inklusive der zugrundeliegenden Stückzahlen zur Verfügung.
- (5) Die Aufgabenträger gehen davon aus, dass für die Ausgleichsleistungen für den Vertrieb nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Sollte die Finanzverwaltung die bisherige Rechtsauffassung zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Ausgleichsleistungen ändern und fällt aus diesem Grund Umsatzsteuer an, welche dem jeweiligen Verkehrsunternehmen zu erstatten ist, so wird die insgesamt anfallende Umsatzsteuer von allen Aufgabenträgern nach dem Aufteilungsschlüssel gemäß den vorstehenden Absätzen getragen. Dies geschieht auch rückwirkend, soweit die Umsatzsteuerpflicht mit Rückwirkung festgestellt wird.

§ 5 Umsetzung im Verhältnis zu den Verkehrsunternehmen

- (1) Die Verkehrsunternehmen erhalten nach den Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2023 für die Umstellung von Abonnements (inklusive regelmäßig bezogener Monatstickets) beim Überschreiten bestimmter Schwellenwerte einen pauschalen Ausgleich, wobei in besonders begründeten Einzelfällen eine gesonderte Regelung getroffen werden kann. In den allgemeinen Vorschriften der Aufgabenträger über die Festsetzung der Deutschlandtickets als Höchsttarif wurde diesbezüglich geregelt, dass die pauschale Abgeltung dem Aufgabenträger zusteht, sofern der Aufgabenträger den Vertrieb der Deutschlandtickets finanziell verantwortet. Die Aufgabenträger vereinbaren, dass in den Umsetzungsvereinbarungen mit den Verkehrsunternehmen konkretisierende Regelungen hierzu getroffen werden, sofern der finanzielle Umstellungsaufwand bei den Aufgabenträgern liegt.
- (2) Die Aufgabenträger, die einen Vertrieb über das KU oder die Stadt Schweinfurt organisieren, vereinbaren, die Verkehrsunternehmen im Rahmen der öffentlichen Dienstleistungsaufträge bzw. bei eigenwirtschaftlichen Verkehrsunternehmen im Rahmen von abzuschließenden Umsetzungsvereinbarungen zu ver-

pflichten, weder selbst noch durch verbundene Unternehmen das Deutschlandticket an Schulaufwandsträger zu vertreiben. Der Vertrieb ist Bestandteil des verbundweit einheitlichen Vertriebssystems.

§ 6 Laufzeit und Kündigungsmöglichkeit

- (1) Die Vereinbarung tritt rückwirkend zum 1. Mai 2023 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie hat eine Mindestlaufzeit bis zum 31. Dezember 2024.
- (2) Die Vereinbarung kann von jedem Aufgabenträger mit einer Frist von vier Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Das Recht der Aufgabenträger zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenvereinbarungen sind nicht getroffen. Jede Änderung oder Ergänzung, einschließlich dieser Bestimmung, bedarf der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung so nahe wie möglich kommt. Gleiches gilt für den Fall, dass die Vertragspartner nachträglich feststellen, dass die Vereinbarung lückenhaft ist.

§ 8 Anlage

Folgende Anlage ist Bestandteil dieser Vereinbarung:

Beschreibung des Verfahrens der Erlöszuscheidung für Erlöse aus dem Deutschlandticket

Unterschriften

Für den Landkreis Schweinfurt:

Für den Landkreis Bad Kissingen:

Landrat Florian Töpfer

Landrat Thomas Bold

Für den Landkreis Haßberge:

Für den Landkreis Rhön-Grabfeld:

Landrat Wilhelm Schneider

Landrat Thomas Habermann

Für den Landkreis Kitzingen:

Für den Landkreis Main-Spessart:

Landrätin Tamara Bischof

Landrätin Sabine Sitter

Für das KU:

Für die Stadt Schweinfurt:

Vorständin Eva von Vietinghoff-Scheel

Oberbürgermeister Sebastian Remelé